

# Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Wickede (Ruhr)

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bezirksregierung Münster .....</b>	<b>2</b>
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....</b>	<b>2</b>
<b>DB AG - DB Immobilien .....</b>	<b>3</b>
<b>IHK Arnsberg .....</b>	<b>3</b>
<b>Interessensgemeinschaft Windenergieanlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>Kreis Soest.....</b>	<b>8</b>
<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen.....</b>	<b>14</b>
<b>Landwirtschaftskammer NRW .....</b>	<b>15</b>
<b>LWL-Archäologie für Westfalen .....</b>	<b>20</b>
<b>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen .....</b>	<b>20</b>
<b>PLEdoc GmbH.....</b>	<b>25</b>
<b>Ruhrverband, Regionalbereich Nord .....</b>	<b>27</b>
<b>Stadt Fröndenberg/Ruhr .....</b>	<b>29</b>
<b>Stadt Menden (Sauerland) .....</b>	<b>29</b>
<b>Thyssengas GmbH .....</b>	<b>30</b>
<b>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg.....</b>	<b>32</b>
<b>Westnetz GmbH, Spezialservice Strom .....</b>	<b>32</b>
<b>Westnetz GmbH, Spezialservice Gas.....</b>	<b>34</b>
<b>Winfried Schäfer .....</b>	<b>34</b>

## Bezirksregierung Münster

20. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Korte,

gegen den Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr), mit Planstand vom 02.08.2024, bestehen grundsätzlich aus zivilluftfahrttechnischer Sicht keine Bedenken.

Ich weise vorsorglich daraufhin, dass ich bei jeder Änderung, die den Luftverkehr des Verkehrslandeplatzes Arnsberg-Menden betreffen kann, zu beteiligen bin.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Kira Närdemann

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

8. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich des Militärstraßengrundnetzes; hier B63 und der L673 befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können. Sofern Ihre Maßnahme die Straße beeinträchtigt, bitte ich den Baubeginn sowie das Bauende unter folgender Mail anzuzeigen und mich im Vorgang weiter zu beteiligen. [LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org](mailto:LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Laute

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## DB AG- DB Immobilien

15. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken, Anregungen und Hinweise vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## IHK Arnsberg

6. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss einen neuen Flächennutzungsplan aufzustellen, um den zwischenzeitlich veränderten Zielen und Leitbildern der Stadt sowie planerischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wird begrüßt. Im Grundsatz wird dem vorgelegten Flächennutzungsplanentwurf und der dahinter-stehenden Konzeption zugestimmt.

### **I. Wirtschaftsstruktur und Beschäftigungssituation**

Die in Kapitel 2.1 der Planbegründung beschriebene Wirtschaftsstruktur und Beschäftigungssituation deckt sich mit der Einschätzung und Datenlage der Industrie- und Handelskammer.

## **II. Darstellung gewerblicher Bauflächen**

Für die regionale und überregionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt. Sei es für ansiedlungswillige Unternehmen aus zukunftssträchtigen Branchen oder für die Verlagerung bereits ansässiger Unternehmen, die an ihren Standorten an Kapazitätsgrenzen stoßen.

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Die vorgesehenen Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen Wic 06 FNP und Wic 03 RP werden daher begrüßt.

Im informellen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist eine potenziell für eine GIB Festlegung geeignete Fläche betrachtet worden. Diese wird als K027 geführt und liegt südlich des St. Raphael Klosters. Es wird angeregt, diese Fläche auf eine mögliche Darstellung als gewerbliche Baufläche zu prüfen. Zwar ist eine regionalplanerische Festlegung noch nicht erfolgt. Allerdings hat der Flächennutzungsplan einen Planungshorizont bis 2040 und sollte daher auch perspektivische Darstellungspotenziale einbeziehen.

Wir nehmen die Entscheidung des Gemeinderates aus dem Jahr 2021 zur Kenntnis, dass derzeit keine gewerbliche oder industrielle Entwicklung für diesen Bereich weiterverfolgt wird.

Gleichzeitig begrüßen wir die Bereitschaft der Gemeinde, die Fläche erneut zu prüfen, sofern sich durch die Weiterführung der B7n neue Rahmenbedingungen ergeben. Vor dem Hintergrund des langfristigen Planungshorizonts des Flächennutzungsplanes bis 2040 wäre es aus unserer Sicht zielführend, bereits jetzt eine perspektivische Betrachtung der Fläche in die Überlegungen einzubeziehen. Dies könnte dazu beitragen, zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten vorausschauend zu sichern und eine flexible Reaktion auf wirtschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen zu ermöglichen.

Insbesondere möchten wir anregen, bereits heute die Voraussetzungen für eine beschleunigte Reaktionsfähigkeit im Falle eines konkreten Ansiedlungsinteresses zu schaffen. Eine frühzeitige strategische Abstimmung könnte dazu beitragen, langwierige Änderungsverfahren zu minimieren und Investitionsentscheidungen zu erleichtern.

Wir würden es daher begrüßen, wenn die Fläche K\_027 weiterhin im Fokus der zukünftigen Planungen bleibt, einer inhaltlichen Prüfung in Form eines Steckbriefes unterzogen und somit in die planerische Abwägung eingestellt wird.

## **III. Weitere Darstellungen**

### **a. Darstellung Sondergebiete Einzelhandel**

Bitte beachten Sie, dass das aktuelle Einzelhandelskonzept die Grundlage für weitere Planungen und Entscheidungen sein sollte. In den vorliegenden Ausführungen wird noch auf

das Konzept aus dem Jahr 2009 Bezug genommen. Wir empfehlen, stattdessen das neue Einzelhandelskonzept heranzuziehen, um eine aktuelle und zukunftsorientierte Betrachtung sicherzustellen.

**b. Darstellung Sonstige Sondergebiete Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

Energieversorgung und auch die regenerative Energiegewinnung sind essenziell für die lokale und regionale Wirtschaft. Die in der Planzeichnung vorgesehenen Darstellungen der Sondergebiete Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden begrüßt.

**c. Darstellung von Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung**

Adäquate Versorgungs- und Beseitigungsanlagen sind Belange der Unternehmen. Dies gilt insbesondere auch für Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung. Entsprechende Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen im Flächennutzungsplan werden begrüßt.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Belange bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

Freundliche Grüße

Sina Sossna

Referentin für Raumplanung

Geschäftsbereich Standort, Branchen und Unternehmensförderung

Prüfung / Abwägung

Der Hinweis auf das neue Einzelhandelskonzept wird in die Begründung aufgenommen und das Kapitel 2.4.2 entsprechend angepasst. Zudem wird die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs in der Planzeichnung an den neuen Stand angepasst.

Der Anregung für die Erstellung eines Flächensteckbriefes für die Fläche K\_027 wird nicht gefolgt mit Hinweis auf die Ausführungen zur Abwägung der Stellungnahme zum Vorentwurf. Die darin beschriebenen Bedingungen, unter denen eine erneute Prüfung der Fläche vorgenommen werden soll, werden in die Begründung, Kapitel 3.3.2 »Auswahl der Potenzialflächen Gewerbe«, aufgenommen unter der Zwischenüberschrift »Hinweis zur K\_027«, um diesbezüglich auch öffentlich Transparenz zu schaffen.

Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Über die Aufnahme des neuen Einzelhandelskonzeptes und der Fläche K\_027 in die Begründung hinaus ergeben sich daraus keine weiteren Anpassungen an den Planunterlagen.

## Interessengemeinschaft Windenergieanlagen

7. März 2025

**Anregung/Vorstellung Repowering am Haarweg Gemarkung Schückingen /Wiehagen am 01.04.2025 im Ausschuss fair Planung, Bauen und Umwelt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Grundstückseigentümer der Standortflächen der Windenergieanlagen (WEA) am Haarweg (Gemarkungen Schlückingen und Wiehagen). Wir haben uns als Interessensgemeinschaft zusammengetan, um an gemeinschaftliches Repowering der Bestandsanlagen zu prüfen. Hiermit möchten wir Stellung zu dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans 2040 nehmen.

Entgegen der Ausführungen in der Begründung auf Seite 34 im Kapitel 2.3.4 (Flächen für Windenergieanlagen) stellt der aktuelle Flächennutzungsplan eine Konzentrationszone für Windenergie dar. Die Flächen erstrecken sich nördlich und südlich des Haarweges im Bereich der Bestands-WEA. Daher sind die Ausführungen in der Begründung anzupassen.

Es stellt sich darüber hinaus die Frage, warum die Gemeinde die Darstellung der Flächen im FNP nicht fortführt. Aus unserer Sicht gibt es keinen Grund, die Darstellung aufzuheben. Es ist zwar richtig, dass die bisherige Konzentrationszone mit Erreichen der Flächenzielen durch den Regionalplan Arnsberg (vermutlich bis Ende des Jahres 2025) ihre Ausschlussfunktion nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verliert, aber dennoch sollte sie als Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 Wind-an-Land-Gesetz bestehen bleiben.

Dies vor allen um ein Repowering von WEA such in der Zukunft zu ermöglichen. Es ist nämlich nicht gesichert, dass die Privilegien für Repoweringvorhaben in § 249 Abs. 3 BauGB über den 31.12.2030 hinaus gelten werden, so dass eine planungsrechtliche Absicherung nur über eine Positivausweisung erfolgen kann.

Es sollte such planerisch ausreichend begründbar sein, eine Konzentrationszone für Windenergie mit mehreren Bestandsanlagen in eine Sonderbauflächen Windenergie zu überführen. Für die Darstellung von Sonderbauflächen ist entgegen einer Konzentrationszonenplanung nicht das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten. Da es sich um eine Positivausweisung handelt, wird keine Privilegierung an anderer Stelle mehr weggenommen, so dass der Begründungsaufwand deutlich geringer ausfällt (und die Planung weniger angreifbar ist). Es wird auch kein Anspruch für andere Grundstückseigentümer und Planungsträger begründet, an anderer Stelle im Gemeindegebiet weitere Darstellungen von Sonderbauflächen vorzusehen.

Daher schlagen wir die Darstellung einer Sonderbaufläche mit den Abgrenzungen in der angehängten Karte vor. Aus unserer Sicht ist die Planung für die B63n derart unkonkret, dass es keiner Ausparung für eine mögliche Trasse mehr bedarf. Die Fläche wäre als sogenannte Rotor-In-Fläche zu definieren, d.h. die WEA müssten inklusive der vom Rotor überstrichenen Flächen innerhalb der Flächenkulisse realisiert werden. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich in Richtung Osten und Südosten aus der Anbaubeschränkungsbereich der Kreisstraße von 40 m, in die an Rotor einer WEA nur unter bestimmten Umständen hineinragen darf, und ansonsten rundherum aus dem Vogelschutzgebiet, in welches ebenso kein Rotor hineinragen darf. Falls das Gebiet als Rotor-Out-Fläche dargestellt werden sollte, müsste die Außengrenze um die Länge eines fiktiven, heute typischen Rotorblattes verringert werden. Im Plankonzept der Regionalplanung wird von einem Rotorradius von 75 m ausgegangen.

Zu prüfen ist, wie sich die aktuelle Überlagerung von Konzentrationszone und VSG erklärt und ob dies Einfluss auf die Gebietskulissen hat. Unserer Information nach gab es zuerst die

Konzentrationszone im Flächennutzungsplan und erst anschließend wurde das VSG Hellwegbörde festgesetzt. Von daher hätte sich eigentlich die Schutzgebietsabgrenzung an den Grenzen der Konzentrationszone orientieren müssen.

Am 01.04.2025 wird sich unsere Interessensgemeinschaft und ihre Überlegungen für ein Repowering am Haarweg im Ausschuss Planung, Bauen und Umwelt vorstellen. Aber auch darüber hinaus stehen wir Ihnen für einen fachlichen Austausch gerne zur Verfügung. Für tiefergehende Fragen kann auch das von uns hinzugezogene Beratungsbüro BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH aus Münster konsultiert werden. Ansprechpartnerin dort ist Frau Bianca Kuhn (bianca.kuhn@bbwind.de, 0251 981103-62).

Die planungsrechtliche Absicherung von Repoweringvorhaben an den etablierten Standorten am Haarweg kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz von Wickede leisten. Eine moderne Windenergieanlage kann mindestens 3-Mal so viel Strom erzeugen wie die vier Bestands-WEA in der Konzentrationszone zusammen. Bilanztechnisch könnten sämtliche Privathaushalte von Wickede mit Erneuerbarem Strom beliefert werden. Und auch wirtschaftlich liefert eine Bürgerwindanlage neben Einnahmen für Grundstückseigentümer, Betreiber und Beteiligte auch Zahlungen an die Gemeinde aus Gewerbesteuern und EEG-Umlagen in Höhe von ca. 50.000 Euro jährlich. Somit sollte der Erhalt der Windenergienutzungsmöglichkeiten auch im Interesse der Gemeinde sein.

Daher bitten wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Planungsprozess.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Prenger-Millies

### Prüfung / Abwägung

Da der wirksame Flächennutzungsplan die genannten Flächen als Konzentrationszone für Windenergie darstellt, wird die Begründung im Kapitel 2.3.4 (Flächen für Windenergieanlagen) auf Seite 34 entsprechend der Anregung angepasst. Die Konzentrationszonen können nicht in den neuen Flächennutzungsplan übernommen werden.

In der Begründung wird bereits explizit darauf hingewiesen, dass das Repowering einzelner, bestehender Windenergieanlagen, entsprechend der gültigen Rechtslage auch ohne künftige Darstellungen grundsätzlich weiterhin möglich ist. Somit stehen die entfallenden Konzentrationszonen bzw. Darstellungen der Flächen für die Landwirtschaft dem Anliegen des Repowerings nicht entgegen. Die konkrete Zulässigkeit ist dabei im Einzelfall durch die zuständige Immissionsschutzbehörde zu prüfen und abzuwägen. Die Begründung wird diesbezüglich um weitergehende Erläuterungen ergänzt.

Der Anregung, im Flächennutzungsplan künftig anstelle der bisherigen Konzentrationszonen Flächen als Sondergebiet mit der nähern Zweckbestimmung Windenergie darzustellen, wird im Rahmen der Neuaufstellung nicht gefolgt, da diese neben erforderlichen Voruntersuchungen auch eine erneute Offenlage zur Folge hätte und das Aufstellungsverfahren deutlich verzögern würde. Eine entsprechende Darstellung kann

jedoch in einem eigenständigen Änderungsverfahren geprüft werden. In der Begründung des FNP werden diesbezügliche Ausführungen ergänzt.

Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Kreis Soest

6. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die **Untere Immissionsschutzbehörde** gibt zur Planung folgende Hinweise:

Gegen die Planung auf folgenden Prüfflächen bestehen aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes aktuell keine weiteren Bedenken:

*Prüffläche-Nr.: Wic-01-FNP*

Stellungnahme Immissionsschutzbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Nördlich der Prüffläche befindet sich bestehende Wohnbebauung. In dieser Wohnbebauung gibt es seit einigen Jahren eine immer wiederkehrende Beschwerdelage. Die Beschwerdelage bezieht sich überwiegend auf Geruchsbelästigungen aus dem Gewerbegebiet Westerhaar. Eine Nutzung der Planfläche als Mischgebiet würde weitere, näher am Gewerbe-/Industriegebiet Westerhaar gelegene Immissionspunkte bewirken.

Im Jahr 2019/20 wurde durch im Gewerbe-/Industriegebiet Westerhaar ansässige Unternehmen ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Prüffläche-Nr.: Wic-01-FNP Geruchsimmissionshäufigkeiten von bis zu 11% der Jahresstunden zu erwarten sind. Der Immissionsrichtwert nach Anhang 7 TA Luft wird somit überschritten. Aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestanden daher Bedenken gegen diese Teilfläche.

Stellungnahme Gemeinde Wickede (Ruhr):

Das Geruchsgutachten zur Fläche Wic-01-FNP wurde ausgewertet und stellt zusammen mit den Ab-ständen zu Störfallbetrieben einen der Gründe dar, weshalb die Fläche und deren Umgebung mit Ausnahme der Bestandsbebauung zunächst nicht weiterhin als Baufläche dargestellt wird. Bis zur Klärung der konkreten Rahmenbedingungen, insbesondere der einzuhaltenden Abstände, wird auf eine Dar-stellung verzichtet (sogenannte »Weißfläche«), um die zukünftige Nutzung derzeit noch offen zu halten. Entsprechende Ausführungen zur Ausnahme der Flächen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB werden der Begründung beigelegt.

Fazit:

Die Anregungen wurden berücksichtigt. In der aktuellen Umsetzung bestehen aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes somit keine Bedenken.

*Prüffläche-Nr.: Wic-03-RP*

Stellungnahme Immissionsschutzbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Durch die Nutzung der Planfläche als gewerbliche Baufläche rückt die gewerbliche Nutzung und die damit verbundenen Emissionen erheblich näher an die nördlich gelegene Wohnnutzung heran. Konflikte insbesondere in den Belangen Lärm und Geruch sind nicht auszuschließen. Aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen daher Bedenken gegen diese Teilfläche.

Stellungnahme Gemeinde Wickede (Ruhr):

Bei der Fläche Wic-03-RP handelt es sich um eine Neudarstellung, welche im Regionalplan bereits dar-gestellt wird. Die Erweiterung des Gewerbegebietes in diese Richtung ist lange geplant und wurde im Rahmen der Neuaufstellung bestätigt, da die Untersuchung weiterer Flächen keine besseren Alternativen ergeben hat, um den Bedarf an gewerblichen Bauflächen im Gemeindegebiet zu decken. Zwar verringert sich der Abstand zwischen Wohn- und Gewerbegebiet, dazwischen liegt jedoch noch ein »Puffer«, welcher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird sowie eine Umgrünung des Randes des Gewerbegebiets, welche als Grünfläche dargestellt wird. Diese dient der Sicherstellung eines angemessenen Abstandes zwischen den schutzwürdigen Wohnnutzungen sowie den geplanten gewerblichen Bauflächen im Sinne des § 50 BImSchG. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind dementsprechend alle Vorgaben eingehalten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind darüber hinaus die weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde einzuhalten und mögliche gewerbliche Nutzungen so weit einzuschränken, dass sie mit den Anforderungen der Immissionsschutzbehörde in Einklang stehen. Im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens wird die Untere Immissionsschutzbehörde erneut beteiligt.

Fazit:

Die Anregungen werden berücksichtigt. In der aktuellen Umsetzung bestehen aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes somit keine Bedenken. In der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden weitergehenden Anforderungen und Hinweise umzusetzen.

*Prüffläche-Nr.: Wie-03-FNP*

Stellungnahme Immissionsschutzbehörde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Die Planfläche ist umgeben von landwirtschaftlichen Betrieben/Nutzungen. Augenscheinlich handelt es sich um Tierhaltungsbetriebe und Güllelagerungen. Auf der Planfläche sind die gesunden Wohnverhältnisse mittels Geruchsgutachtens nachzuweisen. Aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen daher zunächst Bedenken gegen die Teilfläche.

Stellungnahme Gemeinde Wickede (Ruhr):

In die Bewertung der Fläche Wie-03-FNP sind die genannten Belange bereits eingeflossen. Aufgrund fehlender Alternativen im Ortsteil Wiehagen soll die Darstellung der Fläche als gemischte Baufläche beibehalten werden. Eine genaue Prüfung der möglichen Belastungen, insbesondere durch Gerüche, und somit der tatsächlichen Nutz- und Bebaubarkeit soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Grundsätzlich stellt auch die Aufgabe der emittierenden Nutzungen in einem längerfristigen Zeithorizont eine Option dar, sodass grundsätzlich sichergestellt ist, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes planerisch ausführbar sind.

Fazit:

Die Anregungen werden berücksichtigt. In der aktuellen Umsetzung bestehen aus Gründen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes somit keine weiteren Bedenken. In der verbindlichen Bauleitplanung sind dann die entsprechenden weitergehenden Anforderungen und Hinweise umzusetzen. Entsprechende Prüfungen sind dabei zu berücksichtigen.

Gegen die übrigen Prüfflächen bestehen aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde weiterhin keine Bedenken.

Die **Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde** gibt zur Planung folgende Hinweise:

Der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden keine erheblichen Einwände entgegengestellt. Die in den Steckbriefen dargestellten umweltrelevanten Inhalte sind schlüssig und inhaltlich richtig dargestellt.

Ökologisch besonders relevant ist neben der allgemeinen Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung die geplante Inanspruchnahme von Freiflächen insbesondere auch der Landwirtschaft. So wird die dargestellte Fläche für die Landwirtschaft um 86,9 ha verringert. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich nur zum Teil um geplante Neuinanspruchnahmen handelt und teilweise lediglich Anpassungen an die Realnutzung vorgenommen werden. Insgesamt können durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans jedoch ca. 35 ha naturnahe und unversiegelte Grundfläche erstmalig in Anspruch genommen werden.

Die Abgrenzungen des Landschaftsschutzgebietes sind im Plan teilweise falsch dargestellt: Das Landschaftsschutzgebiet am nordöstlichen Ortsrand von Wiehagen ist zu weit ausgewiesen, der Teil unmittelbar am Ortsrand gehört nicht mehr dazu. Der geschützte Landschaftsbestandteil (Waldstück) an nordwestlicher Planungsgrenze ist entgegen dem Plan nicht Teil des LSG.

Das SO4 (Reitanlage) ist entgegen dem Plan nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes, sondern davon ausgenommen.

#### *Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen*

##### Ech-01-FNP

Der Verlust von naturschutzfachlich wertvollen Obstwiesen bzw. -weiden ist bedenklich. Das gefundene Gesamturteil, dass die Fläche für die Siedlungsflächenentwicklung nur bedingt geeignet eingestuft ist, wird von hier aus mitgetragen.

Wir bedauern den Wegfall der alternativen Prüffläche Ech-01a-FNP und die damit verbundene Entscheidung für die Fläche Ech-01-FNP. In Verbindung mit den weiteren Flächen am nördlichen Siedlungsrand Echhausens (Feuerwehr und Freiflächen-PV) ist hier durch kumulative Wirkungen mit einem Konfliktschwerpunkt, vor allem in Hinblick auf das Landschaftsbild, zu rechnen. Zudem bedeutet es für diesen Bereich einen großen Verlust an hochwertigen Lebensraum. Das gemäß der Steckbriefe Potenzialflächen Wohnen gefundene Urteil, dass die Teilfläche „b“ in weiteren Planungsschritten von der baulichen Entwicklung freigehalten und als Grünfläche dargestellt werden soll, wird begrüßt.

##### Ech-03-S

Die Darstellung wurde angepasst und überplant nun nicht mehr das angrenzende LSG. Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich daher keine weiteren Bedenken.

##### Wie-01-S (Mittlerweile entfallen)

Die Fläche ist für eine Siedlungsflächenentwicklung aufgrund der Beanspruchung von Grünland und Gehölzen nicht empfehlenswert.

##### Nac-01a-S

Die Fläche ist für die Siedlungsflächenentwicklung gut geeignet. Im Landschaftsplan bestehen keine entgegenstehenden Festsetzungen.

##### Nac-01b-S (Mittlerweile entfallen)

Es gibt keine Bedenken.

##### Wim-03a-S

Der Landschaftsplan steht nicht entgegen. Die mittlerweile vorgenommene Verkleinerung der Fläche (wenn auch aus Gründen der Straßenlärmbelastung der B7) wird im Hinblick auf die allgemeine Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung begrüßt.

##### Wie-03-FNP

Ökologisch relevant sind hier Grünland und Gehölze (Obstbäume sowie landschaftsprägende Esche).

Auf der Fläche ist östlich eine Kompensationsmaßnahme (E275/E1) festgesetzt. Diese gilt gemäß Landesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil.

#### *Gewerbliche Bauflächen*

##### Wic-01-RP

Die Fläche ist bereits als Siedlungsfläche im Landschaftsplan aufgenommen. Aufgrund unklarer Entwicklungsmöglichkeiten wird sie mittlerweile im FNP als „Weißfläche“ dargestellt.

#### Wic-03-RP

Im Landschaftsplan sind keine entgegenstehenden Festsetzungen getroffen. Aufgrund des Reliefs ist aber mit umfangreichen Bodenveränderungen zur Herstellung eines Plateaus zu rechnen. Die Veränderung des Landschaftsbildes, welche durch die geplante Eingrünung des Gewerbestandorts abgemildert werden soll, wird dennoch erheblich sein.

#### Wic-06-FNP

Die Fläche ist bereits als Siedlungsfläche im Landschaftsplan aufgenommen. Die Fläche grenzt an die Ruhraue. Die UNB begrüßt die planerische Sicherung der Ufergehölzbestände (Weiden, Pappeln, Erlen) durch eine Grünflächendarstellung.

#### *Sonderbauflächen (SO) / Flächen für den Gemeinbedarf (GB)*

#### PV-Ech-01-S und PV-Ech-02-S

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine Bedenken. Südlich der DB Bahnlinie sind keine Schutzgebiete betroffen. Die kumulativen Wirkungen am nördlichen Siedlungsrand von Echthausen (in Verbindung mit Ech-01-FNP sowie FWG-Ech-01) werden jedoch kritisch gesehen.

#### FWG-Ech-01

Für die geplante Gemeinbedarfsfläche für die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Echthausen wurden mittlerweile wie gefordert Alternativen geprüft. Aufgrund von erschließungstechnischen sowie eigentumsrechtlichen Fragestellungen kommen diese Alternativen laut Planungsbüro nicht infrage. Die Inanspruchnahme von Obstwiesen sowie die kumulativen Wirkungen (siehe PV-Ech-01-S und PV-Ech-02-S sowie Ech-01-FNP) werden jedoch nach wie vor kritisch gesehen.

#### KLI-Nac-01

Die Erweiterung vom Klinikgelände wird aufgrund der vorhandenen baulichen Prägung an der Stelle mitgetragen.

Zu den Prüfflächensteckbriefen / der Einzelflächenbewertung werden folgende Hinweise gegeben:

Die getroffene Einschätzung inklusive der Maßnahmenvorschläge wird mitgetragen für die Flächen:

- Wic-03-RP
- Wic-06-FNP mit Ausnahme der Einschätzung zum Landschaftsbild, welches jedoch vorbelastet ist
- Ech-01-FNP
- Ech-03-S
- Nac-01a-S
- Wie-01-S
- Wie-03-FNP
- Wim-03-S

- PV-Ech-01-S
- PV-Ech-02-S
- FWG-Ech-01
- KLI-Nac-01

Aufgrund der Nähe zu Natura-2000 Gebieten wurde für die Flächen Ech-03-S, Wim-03a-S, Wic-06-FNP und Wie-03-FNP eine Natura-2000 Vorprüfung erstellt. Laut Büro grünplan sind nachvollziehbar zum jetzigen Zeitpunkt für die Standorte keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete zu erwarten.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010). Danach ist bei Neuaufstellung der Flächennutzungspläne keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I). Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen. Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung in den Prüfflächensteckbriefen bezieht sich auf Daten im Fundortkataster des LANUV. Zusätzlich wurde das potentielle Artenspektrum anhand der Biotopstrukturen im Rahmen der Einzelflächenprüfung abgeschätzt und Zufallsbeobachtungen berücksichtigt.

Gemäß Büro grünplan kann in der Gesamtbewertung für viele Prüfflächen ein Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. eine Randbeeinflussung angrenzender Vorkommen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dementsprechend können für einige geprüfte Entwicklungsflächen des FNP artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG entstehen. Es liegen allerdings keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte vor, die auf der nachfolgenden Planungsebene zu einer Nichtumsetzbarkeit führen (bei Ergreifung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichmaßnahmen), sodass auf Ebene des FNP diese Flächen zunächst (unter Vorbehalt der ASP in den nachgelagerten Verfahren) mitgetragen werden können.

Eingriffe in Natur und Landschaft und der damit verbundene notwendige Ausgleich können auf der aktuellen Ebene der Flächennutzungsplanung nur grob überschlagen werden. Erst in den darauffolgenden Bebauungsplanverfahren können die tatsächlichen Bedarfe genau bilanziert werden.

Die überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zeigt jedoch, dass sich insbesondere auf den Grünlandflächen, die noch zusätzlich mit Obstbäumen bestanden sind, ein erhöhter Kompensationsbedarf ergibt (z.B. Ech-01-FNP, FWG-Ech-01).

Aus Sicht der **Unteren Wasserbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die FNP-Neuaufstellung.

Das **Sachgebiet Bodenschutz** hält seine Stellungnahme im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 17.08.2023 mit den Hinweisen zu schutzwürdigen Böden und Altlastverdachtsflächen aufrecht. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Julian Schmidt

#### Prüfung / Abwägung

Die Hinweise zur Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete werden berücksichtigt und entsprechend der Stellungnahme in der Planzeichnung angepasst.

Zur zunehmenden Bodenversiegelung wird auf die in der Begründung beschriebene Alternativenprüfung verwiesen, wodurch gewährleistet wird, dass die Inanspruchnahme von Boden sich auf das notwendige Maß beschränkt. Im Verfahren erfolgte Rücknahmen und Teilrücknahmen von Bauflächen unterstreichen diesen Punkt.

Bezüglich der weiterhin bestehenden Einwände bezüglich der Flächen Ech-01-FNP und FWG-Ech-01 sowie ihrer kumulativen Wirkung in Zusammenhang mit PV-Ech-01-S und PV-Ech-02-S wird darauf verwiesen, dass diese auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend gelöst werden können. Die überschlägige Prüfung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ergab zwar Konflikte, allerdings liegen keine Hinweise vor, dass diese im Rahmen des nachgelagerten Planverfahrens nicht grundsätzlich lösbar sind. Daher wird bezüglich der Einwände auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen, auf welcher die Konflikte vertieft überprüft und nach Möglichkeit vermieden, verringert oder kompensiert werden.

Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Über die Anpassung der Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete hinaus ergeben sich daraus keine weiteren Anpassungen an den Planunterlagen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

16. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. g. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wickede (Ruhr) nimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, nachfolgend Stellung.

Bezugnehmend auf die eingereichten Unterlagen, im Besonderen den Umweltbericht mit den im Anhang 1 enthaltenen Einzelflächenbewertungen, weisen wir noch einmal auf den nach §1 Landesforstgesetz (LFoG NRW; zu §2 Bundeswaldgesetz) Wald im Sinne des Gesetzes hin, der sich auf der Fläche „Wic-06-FNP“ befindet. Dieser erfüllt nach unserer Waldfunktionskartierung den wichtigen Klima- und Immissionsschutz und es ist dringend geboten diesen das Gewässer „Obergraben“ säumenden Wald zu erhalten.

Die in der genannten Einzelflächenbewertung enthaltenen Maßnahmen-vorschläge sowie Kompensationsvorgaben für diese Fläche müssen berücksichtigt werden. Der Wald ist nach §39 LFoG NRW im Falle einer Umwandlung zu kompensieren.

Die im gesamten FNP ermittelte Vergrößerung der „Flächen für Wald“ nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis.

Weitere Waldflächen sind durch die Neuaufstellung des FNP nicht ersichtlich, bewaldete FFH- sowie weitere Naturschutzgebiete bleiben bestehen, sodass keine weiteren Bedenken oder Einwände erhoben werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Fabian Rottschäfer

#### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

## Landwirtschaftskammer NRW

21. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wickede (Ruhr) folgende Stellungnahme ab:

Die Landwirtschaft stellt Anforderungen an den Raum und ist als wichtige Nutzung und Funktion im Raum anzusehen.

Als Bestandteil der menschlichen Daseinsvorsorge ist die aktive Tätigkeit der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugung von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsenden Rohstoffe u. E. auch unter diesen Grundsätzen der Raumordnung zu subsumieren.

Denn gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz ist die nachhaltige Daseinsvorsorge im Gebiet der Gemeinde Wickede zu sichern, Entwicklungspotenziale zu schützen und Ressourcen nachhaltig zu bewahren.

Der § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sieht vor, dass „ländliche Räume .... unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln sind; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume.

Als wesentliche weitere Rechtsgrundlage ist aus agrarstruktureller Sicht auch die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Agrarstruktur anzusehen.

Die Agrarstruktur stellt m. E. ein schützenswertes öffentliches Interesse dar. So ist die Agrarstruktur nicht als Privatbelang — wie andere Wirtschaftszweige — anzusehen. Die Agrarstruktur dient der Ernährungssicherung der Bevölkerung. Erforderlich hierfür sind leistungsfähige Höfe.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Landwirtschaft einen „eigenen“ Bedarf an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen hat.

Dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW als Landschaftsrahmenplan ist unter dem Punkt Landwirtschaft — Ziele und Grundsätze — Pkt. 7.5-2 zu entnehmen, dass die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen, sollen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Weiterhin sollen wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommen werden. Ab einer Bodenwertzahl von über 55 Bodenpunkten gelten Böden als besonders fruchtbar. Die agrarstrukturellen Erfordernisse sollen bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen berücksichtigt werden.

Folgende Hinweise zu den **Potenzialflächen Wohnen**:

#### **W-Ech-01-FNP**

Fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Die Bodenwertigkeit ist hoch und liegt bei 65 — 75 Bodenpunkten.

Westlich und östlich der Potenzialfläche liegt je eine landwirtschaftliche Hofstelle (Waldweg 82, Mittelweg 5). Hier im Hause ist nicht bekannt, ob von dort aus noch aktiv Landwirtschaft betrieben wird.

#### **W-Ech-03-S**

Fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Die Bodenwertigkeit ist hoch und liegt bei 65 — 85 Bodenpunkten.

#### **W-Wie-01-S**

Östlich der Potenzialfläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Bei dem Iw. Betrieb Auf dem Hieken 3, handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Der weitere lw. Betrieb Auf dem Hieken5 ist ein lw. Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Pferdehaltung.

Z. Zt. ist die Potenzialfläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Bei einer Darstellung als Wohnbaufläche wird angeregt, den Abwehranspruch der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber einer heranrückenden Wohnbebauung zu prüfen. Die Betriebe dürfen weder in ihrer Existenz gefährdet noch in ihren Erweiterungsmöglichkeiten durch eine heranrückende Wohnbebauung eingeschränkt werden.

Die in Rede stehende Fläche hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertigkeit liegt zwischen 65 — 85 Bodenpunkten.

#### **W-Nac-01a-S und W-Nac-01b-S**

Die Bodenwertigkeit auf den beiden Potenzialflächen liegt bei 35-55 BP. Östlich der Fläche liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle. Ob diese noch aktiv bewirtschaftet wird, ist hier im Hause nicht bekannt.

#### **W-Wim-03-S**

Die Potenzialfläche wird z. Zt. als Ackerland genutzt. Die Bodenwertigkeit liegt zwischen 50-65 Bodenpunkten.

#### **W-Wie-03-FNP**

Westlich der Potenzialfläche (auf dem Hieken 5) liegt ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb, mit dem Schwerpunkt Pferdehaltung.

Östlich liegt ebenfalls ein landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Pferdehaltung. Auch hier gilt, dass beide Betriebe durch eine mögliche heranrückende Wohnbebauung weder in ihrer Existenz gefährdet noch in ihren Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt werden dürfen.

Die in Rede stehende Fläche hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertigkeit liegt zwischen 65 — 85 Bodenpunkten.

Zu den **Potenzialflächen Gewerbe** kann mitgeteilt werden, dass beiden drei in Rede stehenden Flächen eine geringe bzw. mittlere Bodenwertigkeit von 25 — 55 Bodenpunkten vorliegt.

Gegen eine mögliche Gewerbeflächenentwicklung auf diesen Flächen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes sieht auf zwei landwirtschaftlich genutzten Flächen die Erzeugung regenerativen Energien durch Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor. Hier sollen insgesamt 13,4 ha (8,9 ha u. 4,5 ha) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden

Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen primär der Nahrungsmittelproduktion und sind unverzichtbar für die Ernährungssicherung der Bevölkerung.

Die Bodengüte auf den Flächen liegt zwischen 45 und 75 Bodenpunkten.

Bevor landwirtschaftliche Nutzflächen mit FFPV bebaut werden, sollten PV-Anlagen auf Konversions- und Deponieflächen, auf Parkplätzen, auf Hausdächern oder Industrieanlagen

sowie Wasserrückhaltebecken installiert werden. Diese Potenzialflächen sollten prioritär genutzt werden.

Lediglich Agri-Photovoltaikanlagen < 10 ha können als agrarstrukturell verträglich bewertet werden, wenn eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche parallel zur Stromerzeugung weiterhin möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lauschner

### Prüfung / Abwägung

Die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Bewertung der Potenzialflächen berücksichtigt. Durch die Alternativenprüfung wird der Schutz von Boden, auch für die landwirtschaftliche Nutzung, sichergestellt. Im Verlauf des Verfahrens erfolgten bereits Rücknahmen von Flächen und Teilflächen. Aufgrund der zahlreichen Restriktionen sind die im Entwurf verbleibenden Darstellungen allerdings zwingend zur zumindest annähernden Deckung der Flächenbedarfe. Die tatsächliche Entwicklung einiger Potenzialflächen erfolgt zudem erst mittel- bis langfristig, da die Aufgabe entsprechender landwirtschaftlicher Betriebe eine Bedingung dafür darstellt. Dies ist insbesondere bei Ech-01-FNP und Wie-03-FNP der Fall und wird in den Flächensteckbriefen und der Begründung aufgeführt.

Für die FFPV-Anlagen ist hervorzuheben, dass sich die Standorte innerhalb der gesetzlichen Privilegierung befinden aufgrund der Nähe zur Bahnstrecke und auch ohne Darstellung im Flächennutzungsplan grundsätzlich genehmigungsfähig wären. Eine Nutzung von Solarenergie erfolgt auch an anderen Stellen des Gemeindegebietes, ist in kleiner Größe aber nicht für den Flächennutzungsplan darstellungsrelevant. Eine Untersuchung als Potenzialflächen erfolgte aufgrund möglicher entgegenstehender öffentlicher Belange. Dabei stehen einerseits eine mögliche Betroffenheit der Belange des angrenzenden Wasserwerkes einschließlich der Vorgaben der festgesetzten Wasserschutzgebiete und andererseits ggf. die Darstellungen des Regionalplanes (Frage der Raumbedeutsamkeit) als öffentliche Belange potenziell entgegen. Nach Abstimmung mit diesen TÖB sind alle diesbezüglich relevanten Einwendungen lösbar, sofern die FFPV-Anlagen als Agri-PV-Anlagen errichtet und hinsichtlich des Betreibermodelles Vorgaben eingehalten werden.

Unter Anwendung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 gelten folgende Vorgaben für Agri-PV-Anlagen:

Die DIN SPEC 91434 differenziert zwischen Agri-PV-Anlagen mit einer Aufständering mit lichter Höhe von mindestens 2,10 Meter und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter der Anlage (Kategorie I), im Folgenden als hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen bezeichnet, und Agri-PV-Anlagen mit einer bodennahen Aufständering und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen den Anlagen (Kategorie II), im Folgenden als

bodennahe Agri-PV bezeichnet. Bei der Verwendung von hochaufgeständerten Modulen dürfen nach DIN SPEC 91434 maximal 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche und bei bodennahen Modulen maximal 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Anspruch genommen werden.

Gemäß Erlass ist bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-5 LEP auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Die Ausgestaltung als Agri-PV-Anlagen der o.g. Kategorie I entspricht diesen Einzelfällen: »Aufgrund der Eigenheit von Agri-PV-Anlagen, auf gleicher Fläche neben der energetischen Nutzung auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, kann von einer erhöhten Raumverträglichkeit und damit verbunden einer geringeren Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn z.B. der Großteil des zu berücksichtigenden Raumes landwirtschaftlich vorgeprägt ist und der Landwirtschaft oder dem Gartenbau dienende Gebäude oder technische Einrichtungen von einigem Gewicht (wie z. B. Gewächshäuser oder Scheunen oder Biomasseanlagen) vorhanden sind.

Dann können in Einzelfällen auch hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen (Kategorie I) >10 ha nicht raumbedeutsam sein – z. B., wenn sie als Bestandteil von Obstplantagen o. ä. wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig mit der Höhe der Anlage ihre Sichtbarkeit und damit auch die Beeinflussung des Raums zunimmt.«

Unter Einhaltung von entsprechenden Vorgaben, die in enger Abstimmung mit den Wasserwerken und der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsprozesse auch vertraglich gesichert werden, sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausführbar. Unter Anwendung der Vorgaben gehen gemäß Erlass die Flächen der Landwirtschaft nicht grundsätzlich verloren. Insbesondere in trockenen Sommern ist zudem von positiven Effekten auf die landwirtschaftlichen Erträge auszugehen. Die aufgeführten Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW sind dahingehend zurück zu stellen bzw. in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Dokumentation von Alternativen ist Teil der Begründung. Die Untersuchung auf Flächennutzungsplanebene kommt zu dem Schluss, dass Konflikte grundsätzlich lösbar sind und voraussichtlich auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden können. In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung ist insbesondere die Möglichkeit der Festsetzung von Agri-PV-Anlagen hervorzuheben, welche eine gleichzeitige landwirtschaftliche und energetische Nutzung ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung und Dimensionierung der Anlagen sowie die agrarökonomischen Bedingungen sollen auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Belange der Landwirtschaft, insbesondere im Rahmen der Alternativenprüfung, berücksichtigt wurden und die Darstellungen auf Flächennutzungsplanebene insoweit abgewogen sind, als dass eine grundsätzliche Lösbarkeit möglicher Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene gegeben ist, welche auch die Belange der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt, z.B. durch die Festsetzung von Agri-PV-Anlagen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Eine Anpassung der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

## LWL-Archäologie für Westfalen

16. Dezember 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Gegen den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Wir bitten um Beteiligung bei allen folgenden Planverfahren.

Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales

(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

Melanie Röring B.A.

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

17. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Korte,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. In unseren Stellungnahmen vom 24.08.22 und 15.08.23 hatten wir insbesondere zu den Darstellungen rund um Gut Echthausen Bedenken aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege und der Landschaftskultur geäußert. Diese bestehen vor allem aufgrund der Kumulation der geplanten Darstellungen rund um das Gut weiterhin.

Dabei sehen wir aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege insbesondere in der Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf (FWG-Ech-01, Feuerwehr-Gerätehaus) eine erhebliche Beeinträchtigung der kulturlandschaftsprägenden Solitärstellung des Gutes, als dessen charakteristisches Merkmal (s. dazu die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 24.08.22). Wir empfehlen dringend die Prüfung von weiteren Alternativstandorten.

Zudem besitzen die überlieferten Freiflächen aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege und der Landschaftskultur eine besondere städtebauliche und kulturhistorische Bedeutung (s. dazu die Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 24.08.22). Die bestehende Rücknahme der Prüffläche Ech-01-FNP ist zum Schutz der historischen Offenlandbereiche und des Wirkungsraums des Gutes nicht ausreichend. Daher regen wir an, die Darstellung der Wohnbaufläche zumindest auf die Alternative Ech-01a-FNP zu begrenzen.

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikflächen (PV-Ech-01-S und PV-Ech-02-S) empfehlen wir auf der nachfolgenden Planungsebene zur Minderung der visuellen Beeinträchtigung des Gutes Maßnahmen, wie bspw. Abpflanzungen vorzusehen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Dr. Nina Overhageböck

### Prüfung / Abwägung

Im Rahmen der Abwägung sind zunächst die einzelnen Vorhaben und deren potenziell negativen Wirkungen auf den Denkmalschutz zu betrachten. Anschließend wird auf die kumulative Wirkung der Darstellungen eingegangen.

### SO Freiflächen PV-Anlagen

Bei der möglichen Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage wurden, den Stellungnahmen der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Stellungnahmen vom 24.08.22 und 15.08.23 folgend, bereits Teilflächen frühzeitig nicht weiterverfolgt, um das Gut Echthausen möglichst weitgehend vor einer Beeinträchtigung zu schützen. Zudem werden durch die Darstellungen von Grünflächen zwischen den SO-Standorten im Bereich des Denkmals und seiner Umgebung entsprechende Abstände zum Denkmal sichergestellt. Im Rahmen des konkreten Bauleitplan-/Genehmigungsverfahrens können zudem weitergehende, konkrete Anforderungen geprüft und ausgeräumt werden. Der dargestellte Standort scheint demnach grundsätzlich abgewogen und kann im Rahmen nachgelagerter Verfahren auch mit den Belangen des Denkmalschutzes grundsätzlich in Einklang gebracht werden. Zur Minderung der visuellen Beeinträchtigung des Gutes können dabei auch Maßnahmen, wie bspw. die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Anpflanzungen festgesetzt werden. Durch die Festsetzung von Agri-PV-Anlagen und weiteren Auflagen können zudem die landwirtschaftliche Nutzung teilweise beibehalten und die Auswirkungen auf das Gut weiter reduziert werden.

### W-Ech-01-FNP

Bei der im Rahmen der FNP-Neuaufstellung geprüften Übernahme einer Wohnbauflächendarstellung aus dem wirksamen FNP (Flächensteckbriefe W-Ech-01a bis c-FNP) wurden Teilflächen bereits zugunsten der Darstellung einer Grünfläche aus den Darstellungen genommen (betrifft W-Ech-01c-FNP). Dabei handelt es sich um ökologisch besonders relevante Teilflächen auf der gegenüber des Denkmals liegenden Seite der

Ruhrstraße. Innerhalb der bisherigen Darstellungen des wirksamen FNP (ohne FNP-Neuaufstellung) könnte für diese Fläche gegenüber der Zufahrt zum Gut Echthausen bereits entsprechend § 34 BauGB eine Bebauung umgesetzt werden, die durch die neuen Darstellungen des FNP künftig nicht mehr möglich sein wird.

Für die weitergehenden, ebenfalls im wirksamen FNP enthaltenen Wohnbauflächen gilt, dass diese in eine westliche W-Ech-01a-FNP und eine östlich Fläche W-Ech-01b-FNP geteilt wurden. Da der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb derzeit und für den absehbaren Zeithorizont weiterhin noch aktiv ist und die Fläche W-Ech-01b-FNP nur hierüber erschlossen werden kann, stehen beide Teilfläche erst für die mittel- bis langfristige Entwicklung des Ortsteiles zur Verfügung.

Die westliche Teilfläche liegt direkt benachbart zu dem landwirtschaftlichen Betrieb und wird gem. der Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen nicht weiter kritisch bewertet. Diese Fläche besitzt aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Denkmal grundsätzlich das Potenzial sich auf das Umfeld auszuwirken. Dabei sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- die bestehenden Alleebäume entlang der Ruhrstraße
- das Anbauverbot unmittelbarer Grundstückszufahrten zu klassifizierten Straßen
- das Erfordernis einen straßenbegleitenden Radweg entlang der Ruhrstraße auszugestalten
- schall-immissionsschutzrechtliche Anforderungen an die künftige Wohnbebauung
- Untersuchung der konkreten Erschließung über eine neue Zufahrt

Diese Punkte führen dazu, dass im Rahmen eines Bebauungsplanes neben den Denkmalbelangen geprüft werden muss, wie die Bebauung auf der Fläche grundsätzlich realisiert werden kann. Unter Verweis auf die vorgefundenen Nutzungen im Umfeld leitet sich zwar eine Bebauung direkt an der Straße im Sinne des § 34 BauGB ab, eine sinnvolle Lösung für die genannten Aspekte scheint jedoch ein Abrücken der Bebauung von der übergeordneten Straße. Zudem erscheinen hier verbindliche gestalterische Vorgaben grundsätzlich angemessen. Unter Beachtung dieser Aspekte, sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle grundsätzlich ausführbar. Auch der Belang möglicher Auswirkungen auf das Denkmal kann hierdurch im Rahmen der nachgelagerten Planungen angemessen berücksichtigt werden.

Der Anregung zur weitergehenden Rücknahme der Teilfläche W-Ech-01b-FNP unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes wird nicht gefolgt. Die Rücknahme von W-Ech-01c-FNP ist auf FNP-Ebene ausreichend, um das planerische Ziel der Freihaltung eines Grünkorridors Richtung Denkmal zum Ausdruck zu bringen. Im Bebauungsplanverfahren kann auf die Wirkung auf das Umfeld des Denkmals näher eingegangen werden und die Grenze zwischen Baufläche und Freifläche entsprechend konkret ausgestaltet werden.

#### Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass seitens des LWL die Befürchtung besteht, dass von der Errichtung der geplanten Feuerwache negative Auswirkungen ausgehen.

Es wird grundsätzlich eine vertiefte Standortsuche angeregt. Hierzu ist zu entgegnen, dass bereits eine vertiefte Standortsuche stattgefunden hat. Die Neudarstellung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr zur Errichtung einer Feuerwache ist erforderlich, da der bestehende Standort an der Weststraße den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen der Fahrzeuge und Ausstattung nicht mehr genügt und durch den Standort insbesondere die Erreichbarkeit der Einsatzorte innerhalb des Ortsteiles nur eingeschränkt möglich ist.

Zentrales Suchkriterium für einen Standort ist die Lage an der L 732/Ruhrstraße und zwar möglichst zentral in der Ortslage. Alle untersuchten Standorte befinden sich demnach in einem Bereich zwischen Ruhrstraße Hausnummer 26 und 118. Standorte, bei denen die Rettungsfahrzeuge nach Verlassen des Grundstückes zunächst auf die Ruhrstraße einbiegen müssen, verlieren kritische Zeit, wären zusätzlich durch Ampelanlagen zu priorisieren und wurden daher von der Standortsuche ausgeschlossen. Weiter westlich oder östlich liegende Standorte entlang der Ruhrstraße stehen in grundsätzlichen Konflikten zu umwelt- oder artenschutzrechtlichen Belangen, liegen wiederum hinsichtlich der Abstände zum gegenüberliegenden Ortsrand ungünstig und/oder sind zudem hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Ansprüche der Bestandsbebauung abzulehnen.

Die untersuchten Standorte innerhalb des Suchraumes weisen verschiedene Vor- und Nachteile auf, die im Rahmen der Standortanalyse untersucht wurden. Die Ergebnisse der Standortanalyse sind in der Begründung zusammengefasst und das Ergebnis des Suchverfahrens ist der dargestellte Standort.

Die nähere Ausgestaltung und die verschiedenen umwelt- und denkmalrechtlichen Fragestellungen sind konkret erst im Rahmen des Bebauungsplanes zu klären. Bei Errichtung des neuen Gerätehauses auf dem dargestellten Standort sind im Bebauungsplanverfahren die Belange des Denkmalschutzes konkret zu berücksichtigen.

Aufgabe der Abwägung an dieser Stelle ist es daher, ausschließlich die geplante Änderung der Darstellung und eine grundsätzliche Ausführbarkeit der Flächennutzungsplanung zu bewerten. Die grundsätzliche Ausführbarkeit der Planung scheint nach Abwägung aller Belange grundsätzlich möglich.

Auf die genannten Belange des Denkmalschutzes ist dabei im Einzelnen wie folgt einzugehen: In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird das Areal der bisher als Obstwiese genutzten Fläche von rund 0,3 ha von der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft zur geplanten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geändert. Die erforderlichen baulichen Eingriffe auf dem Grundstück müssen grundsätzlich so erfolgen können, dass Auswirkungen auf das benachbarte Denkmal weitgehend ausbleiben oder komplett vermieden werden. Aufgabe der Unterschützstellung gem. Nordrhein-westfälischem Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) im Sinne von § 5 Abs. 3 ist explizit auch der Schutz »der engeren Umgebung (...) soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist«.

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Weidefläche, die straßenseits durch eine Allee aus Obstgehölzen eingefriedet ist. Östlich grenzt ein Gebäude an, entlang der Straße liegt eine Bushaltestelle sowie weitere Bebauung inklusive eines Gasthofes auf der

gegenüberliegenden Straßenseite, nördlich befindet sich eine Ackerfläche. Der nördliche und östliche Teil der Fläche ist durch ältere Obstgehölze überstanden, im nordwestlichen Teil befindet sich ein landwirtschaftlich genutztes Gebäude, das mutmaßlich zur Denkmalanlage gehört. Westlich der überplanten Fläche liegt die Denkmalanlage Gut Echthausen.

Mit Ausnahme des als Stallanlage genutzten Gebäudes wird die konkrete Einsehbarkeit des Denkmals aus Richtung Osten aktuell durch eine hohe und dichte Hecke aus Laubgehölzen in einer Mächtigkeit zwischen 5 m (vorderer Teil) und rund 20 m (wassereingesäumtes Gutsgebäude) eingefriedet. Hinter der Hecke schließt an der Ruhrstraße ein erstes verklinkertes Wohngebäude die zentrale Hofanlage des Denkmals ab. Dieses Gebäude ist zwar von der Straße aus einsehbar, scheint aber hinsichtlich der Materialität und der Nutzung nicht mehr der originalen Nutzung zu entsprechen. Von einem weiter östlichen gelegenen Standort aus betrachtet (etwa in Höhe des Bestandsgebäudes Ruhrstraße 75) ist das Denkmal insbesondere in belaubtem Zustand nur für Ortskundige als Ensemble wahrnehmbar.

Grundsätzlich werden bei der geplanten Bebauung der rund 0,3 ha großen Fläche mit einer Feuerwache lediglich Teilflächen für die notwendigen Gebäude benötigt, der größere Teil der Fläche verbleibt als Freianlage bzw. als Stellplatzanlage, Wege- und Wendeflächen der geplanten öffentlichen Nutzung. In den beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind grundsätzlich verschiedene Varianten der konkreten Bebauung vorstellbar. Innerhalb der Darstellungen kann der geplante Eingriff so ausgestaltet werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals ausgeschlossen sind. Innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung können weitergehende Vorgaben zur Ausgestaltung vorgesehen werden, um mögliche Auswirkungen auf das Denkmal weiter zu reduzieren bzw. die die Eingriffe auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Vorstellbar ist etwa die Errichtung eines Gebäudes in der nordöstlichen Ecke, benachbart zum Bestandsgebäude Ruhrstraße 75, eine Einfahrt im Bereich der Bushaltestelle und entsprechend ausgestaltete und eingefriedete Frei- und Außenanlagen. Vorstellbar ist weiterhin, dass die dabei erforderlichen Eingriffe in die Obstgehölze teilweise am westlichen Rand des Areales ausgeglichen werden und somit der offene Charakter der ans Denkmal angrenzenden Flächen grundsätzlich gewahrt wird.

Demnach kann in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes den genannten Anforderungen ans Umfeld grundsätzlich entsprochen werden. Demnach sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich ausführbar.

Kleinteilige Planungen, etwa zur Sicherstellung des ausreichend breiten Abstandes zur Denkmalanlage oder zur Sicherung der Alleebäume entlang der Ruhrstraße sind im Rahmen des Bebauungsplanes im Detail mit den Denkmalbehörden abzustimmen. In diesem Rahmen können zudem gestalterische Anforderungen an die Ausgestaltung der Flächen sowie die Architektur geregelt werden.

Durch öffentliche Nutzungen in dem geplanten Gebäude kann grundsätzlich auch eine positive Wirkung auf die Außenwahrnehmung des Denkmals resultieren, das Denkmal rückt durch die Ergänzung weiterer zentraler Nutzungen weiter in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung innerhalb der Ortschaft.

### Kumulative Wirkungen

Für die Bewertung der kumulativen Wirkungen auf das Denkmal ist festzuhalten, dass für die Freiflächen-PV-Anlagen Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere um die Auswirkungen auf das Denkmal möglichst gering zu halten. Die Errichtung der beabsichtigten Gemeinbedarfseinrichtung durch die öffentliche Hand kann entsprechend der oben aufgeführten Aspekte ohne wesentliche Auswirkungen auf das Denkmal erfolgen.

Hinsichtlich der beabsichtigten weiteren Wohnbauflächendarstellung führen die Darstellungen des FNP zu positiven Auswirkungen im Vergleich zu den bisher wirksamen Darstellungen des FNP, da diese zugunsten des Denkmals reduziert wurden. Aufgrund des aktiven Betriebes des Landwirtes handelt es sich zudem lediglich um eine mittel- bis langfristige Planungsabsicht, sodass die Auswirkungen der dann beabsichtigten Planungen nach Realisierung der anderen Planvorhaben untersucht und unter Umständen dann angepasst werden müssen. Dies bedeutet nicht, dass grundsätzlich auf die Darstellung von Teilflächen verzichtet wird, sondern etwa konkrete gestalterische Anforderungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

Neben den Aspekten zu den einzelnen Flächen, die hinsichtlich der Auswirkungen der Darstellungen des FNP auf das Denkmal konkret diskutiert wurden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand als Summe der kumulativen Auswirkungen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten. Im Rahmen der erforderlichen Bebauungspläne ist darüber hinaus insbesondere auch auf die kumulative Wirkung im Zusammenhang mit den anderen geplanten baulichen Eingriffen im Umfeld einzugehen. Die durch die konkrete Baukonzeption ausgelösten Wirkungen können ebenfalls erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden.

Grundsätzlich scheint in der Gesamtbewertung der Denkmalschutz bereits in – für die Ebene des Flächennutzungsplanes – mehr als nur ausreichendem Maße berücksichtigt. Alle genannten Konflikte sind durch angemessene Maßnahmen zur Sicherung des Denkmalschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung lösbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich daraus keine Anpassungen an den Planunterlagen.

PLEdoc GmbH

27. Januar 2025

Tabelle der betroffenen Anlagen (s. Original-Dokument)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen.

Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Bauleitverfahren haben wir ausgewertet.

Den im Flächennutzungsplan dargestellten Trassenverlauf der in Betrieb befindlichen Ferngasleitungen haben wir überprüft und die jeweiligen Leitungskenndaten hinzugefügt.

In der Begründung ist unter **Punkt 4.14.2 Themenbereich Energie(-versorgung) / Unterirdische Leitungen** folgendes aufgeführt: „*Gastrassen, die der übergeordneten Versorgung des Gemeindegebietes dienen, werden nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Betreiberfirmen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Dies betrifft in Wickede eine Trasse der Pledoc GmbH, welche in der Nähe der westlichen Gemeindegrenze im Süden des Gemeindegebietes verläuft und die östliche Grenze des Sondergebietes S03 »Klinik und Wohnen für Autisten« tangiert.*“

Wir möchten Sie bitten diesen Absatz dahingehend abzuändern, dass in der Nähe der westlichen Gemeindegrenze im Süden des Gemeindegebietes zwei Ferngasleitungen (Nr. 17 und Nr. 56) verlaufen, sowie innerhalb einer gewerblichen Baufläche die Ferngasleitung Nr. 7/16/7 verläuft. Desweiteren bitten wir Sie, die PLEdoc GmbH durch OGE zu ersetzen, da die OGE die Eigentümerin der Ferngasleitungen ist.

Mit unserem Schreiben 20230603363 haben wir bereits folgende Aussagen abgegeben, die nach wie vor Gültigkeit haben und zu beachten sind:

*Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Flächennutzungsplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.*

*In dem Zusammenhang machen wir insbesondere darauf aufmerksam, dass der Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlagen aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Versorgungsanlagen beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden muss.*

***Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.***

Bezüglich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir dem Umweltbericht unter Punkt **7.1.1 Überschlägige Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung**, dass die konkrete Zuordnung von Ausgleichsflächen im Rahmen nachgelagerter Bebauungsplanverfahren erfolgt. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung möglicher planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
PLEdoc GmbH  
- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig –

**Anlagen**  
Planunterlagen

#### Prüfung / Abwägung

Die angeregten Änderungen am Kapitel 4.14.2 der Begründung werden durchgeführt. Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Über die genannten Änderungen in die Begründung hinaus ergeben sich daraus keine weiteren Anpassungen an den Planunterlagen.

## Ruhrverband, Regionalbereich Nord

3. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die Öffentliche Bekanntmachung „Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Wickede (Ruhr)“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Die Fläche rund um die Kläranlage Wickede ist als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung“ ausgewiesen (Gemarkung Wickede, Flur 08), dem wir prinzipiell zustimmen. Allerdings wird die Fläche, die im Eigentum des Ruhrverbands ist, im südlichen Bereich zur Ruhr hin nicht richtig dargestellt. Die Fläche von dem Regenüberlaufbecken ist in dem Flächennutzungsplan nicht mit einbezogen worden (s. Auszüge unten).

Wir bitten um Anpassung der Fläche.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass wir von der Fa. Wickeder Profile Walzwerk GmbH in Bezug auf das Flurstück 602, Flur 08, Gemarkung Wickede, das direkt an das Firmengelände angrenzt, angesprochen wurden. Die Firma hat Ihr Interesse bekundet, einen Teil des Flurstücks zur Erweiterung des Firmengeländes zu erwerben. Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Fa. Wickeder Profile Walzwerk hat nach unserem Kenntnisstand bereits Kontakt zu Ihnen aufgenommen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kristina Sturzenhecker

#### Prüfung / Abwägung

Das genannte Regenüberlaufbecken liegt im baulichen Zusammenhang der Kläranlage und umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha auf Flurstücken im Eigentum des Ruhrverbandes. Da es sich um technische Anlagen der Ver- und Entsorgung, hier der Entwässerung, handelt, die der Abwasserwirtschaft dienen, sind diese entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB auch als grundsätzlich privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Anlagen können somit auch innerhalb der anliegenden Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft errichtet werden.

Im genannten Bereich der Becken sieht der FNP keine Änderung im Vergleich zur bisher wirksamen Fassung des Planes vor. Die genannten Anlagen stehen im baulichen Zusammenhang mit der Hauptnutzung der Kläranlage und wurden bereits vor längerer Zeit realisiert. Grundsätzlich sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht parzellenscharf, sodass die erforderlichen technischen Anlagen bereits aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abgeleitet werden konnten. Eine nähere Anpassung der Plandarstellungen zum Zwecke des Abgleiches mit der Realnutzung erschien somit bereits im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens nicht notwendig.

Eine erneute Offenlage des übergeordneten Bauleitplanes ohne auslösendes konkretes Steuerungsbedürfnis erscheint ebenfalls unangemessen, wie eine Anpassung für die bereits bauordnungsrechtlich konkret genehmigten Bestandssituation nach der bereits erfolgten frühzeitigen Beteiligung und Offenlage.

Sollte hier im Weiteren eine Anpassung erforderlich werden, etwa aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, so können diese im Rahmen einer FNP-Änderung außerhalb dieses Planverfahrens vorgenommen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Süden der Kläranlage bzw. der vorhandenen Anlagen jedoch aktuell keine weitergehenden neuen Anlagen geplant, die eine Änderungen der Darstellungen zum Aktuellen Zeitpunkt zwingend erfordern würde.

Inwieweit eine Nutzung von Teilen des Flurstücks 602 durch gewerbliche Betriebe möglich ist, sollte ebenfalls im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens und ggf. einer entsprechenden FNP-Änderung geklärt werden. Neben der Absichtserklärung seitens des Ruhrverbandes, ggf. zu einem späteren Zeitpunkt Flächen veräußern zu wollen, kann hier zum aktuellen Zeitpunkt noch kein konkretes Planungserfordernis erkannt werden.

Während des Verfahrens der Flächennutzungsplanaufstellung gab es bisher auch keine Kenntnis von diesem Vorhaben, es wird jedoch durch den Beschluss des Flächennutzungsplanes in der vorliegenden Form auch nicht für alle Zeiten ausgeschlossen. Auf Flächennutzungsplanebene ist daneben der konkrete Übergang zwischen gewerblicher Baufläche und Fläche für Ver- und Entsorgung nicht parzellenscharf festgelegt und da das Flurstück bisher nicht durch bauliche Anlagen der Kläranlage genutzt wird, bestehen bereits durch die bisherigen Darstellungen im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanes planerische Interpretationsspielräume. Inwiefern diese für mögliche Erweiterungs- und Ansiedlungswünsche ausreichen, ist im Rahmen der verbindlichen Planungskonzeption zu klären und dann evtl. eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorzusehen.

Mit Durchführung des Bebauungsplanverfahrens kann im Parallelverfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden. In diesem Verfahren kann neben den dann konkret beabsichtigten Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen, auch die oben genannte Anpassung der Darstellungen an die reale Abgrenzung der Kläranlage vorgesehen und das genannte Regenüberlaufbecken in die Darstellungen der Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen aufgenommen werden.

Es besteht somit keine Notwendigkeit die angeregten Änderungen am Planwerk zu diesem Zeitpunkt durchzuführen, vor allem, da die genaue Abgrenzung möglicher gewerblicher Bauflächen noch nicht feststeht. Es wird jedoch eine Passage in Kapitel 4.7.3 der Begründung mit aufgenommen, welche die beabsichtigte Erweiterung des angrenzenden Gewerbes auf die Fläche und die Lage des Regenüberlaufbeckens beschreibt. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt somit erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in Verbindung mit einer Flächennutzungsplanänderung, was erst erfolgen kann, wenn mehr Informationen zum geplanten Vorhaben vorliegen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt bei Weiterverfolgung der geplanten gewerblichen Nutzung auf Ebene der Bebauungsplanung. Eine Änderung der Planunterlagen ist über die Nennung des Vorhabens in der Begründung hinaus nicht erforderlich.

## Stadt Fröndenberg/Ruhr

21. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Korte,

ich bedanke mich für die erneute Benachrichtigung über das o.g. Planverfahren.  
Die Stadt Fröndenberg/Ruhr hat keine Anregungen zu der Planung vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Annette Korte

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Menden (Sauerland)

16. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Korte,

von der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr) werden öffentliche Belange der Stadt Menden (Sauerland) nicht berührt und es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Dementsprechend gibt es von unserer Seite aus keine Bedenken hinsichtlich städtebaulichen Entwicklung und Ordnung Ihres Stadtgebietes.

Mit freundlichen Grüßen  
(Ackermann) ”  
Abteilung Planung und Bauordnung

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

## Thyssengas GmbH

8. Januar 2025

Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr)  
Thyssengasfernleitungen L00008, L05194, L06035 u.a., Schutzstreifenbreite je 6,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr) verlaufen diverse Gasfernleitungen unseres Unternehmens.

Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 25000 mit den in Rot eingetragenen in Betrieb befindlichen Leitungstrassen.

Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt.  
Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils

angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefähderungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die im Betreff genannten Gasfernleitungen im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden,
2. in der textlichen Begründung zum o.g. Flächennutzungsplan auf die Gashochdruckleitungen hingewiesen wird,
3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.

Anlagen:

TG\_20250108\_0035\_V01\_Auskunft\_Übersicht.pdf

TG\_20250108\_0035\_V01\_TG-Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.pdf

TG\_20250108\_0035\_V01\_TG-Datenschutzinformationen.pdf

TG\_20250108\_0035\_V01\_TG-Hochspannungsbeeinflussung.pdf

TG\_20250108\_0035\_V01\_TG-Schutzanweisungen.pdf

Prüfung / Abwägung

Die genannten Gasfernleitungen werden in der Planzeichnung und Begründung nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

## Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg

29. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Korte,

im Gebiet der Stadt Wickede betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
- Strom-Hochspannungsanlagen
- Strom-Verteilnetzanlagen:
  - Niederspannungsanlagen

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gas-Hochdrucknetzes und der Strom-Hochspannungsanlagen weitergeleitet. Von dort erhalten Sie jeweils eine gesonderte Stellungnahme.

*Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.*

Mit freundlichen Grüßen  
Westnetz GmbH  
Ludger Dolle  
Denise Schirp

### Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

## Westnetz GmbH, Speziale Service Strom

110-kV-Hochspannungsfreileitung Unna – Neheim, Bl. 1533 (Maste 55 bis 64)

Sehr geehrte Damen und Herren,

über das Gemeindegebiet Wickede (Ruhr) verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Wir haben Ihre Unterlagen über das Regionalzentrum Arnsberg erhalten. Von dort erhalten Sie ggf. eine weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).

Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf [www.westnetz.de/Datenschutz](http://www.westnetz.de/Datenschutz) oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

**Anlage**

2 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000

**Verteiler**

Bl. 1533

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Westnetz GmbH, SpeziaService Gas

6. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Korte,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.12.2025 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt „Wickede - Neuaufstellung Flächennutzungsplan“, gebeten haben.

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck  $\geq 5$  bar.

Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg ([arnsberg-planung@westnetz.de](mailto:arnsberg-planung@westnetz.de)) Auskunft.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V. Rainer Schmidt  
i. A. Heinz-Georg Linnemann

Prüfung / Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Winfried Schäfer

19. Januar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Erweiterung des Planes in der Talstraße um zwei Grundstücke „Talstraße 50 und Talstraße 52“, Diese Grundstücke sollen, wie das Grundstück Talstraße 48, der Bebauung zugeführt werden.

Zur Erklärung sind die Anlagen 1),2) und 3) beigefügt.

Mit frdl. Grüßen

Schäfer

#### Prüfung / Abwägung

Die erste Änderung des B-Plans Nr. 45 »Talstraße« von 1999 sieht auf den genannten Grundstücken eine Fläche für die Landwirtschaft und keine Wohnbaufläche vor. Zudem wurde für die Grundstücke nachrichtlich »Erhalt, Ergänzung und Pflege einer Obstwiese als Ausgleichsmaßnahme« übernommen. Eine Bebauung ist daher nach geltendem Bebauungsplan ausgeschlossen. Eine Absicht der Gemeinde, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern, liegt nicht vor und würde zudem zu Konflikten mit der festgesetzten Ausgleichsfläche führen.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.